



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Sarnen, 24. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EDI hat am 14. Februar 2018 das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) eröffnet. Dieses dauert bis zum 31. Mai 2018.

Die vorliegende Verordnung führt das vom Parlament am 16. Juni 2017 verabschiedete Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) aus. Die dazugehörige Verordnung regelt die Verwendung von Solarien sowie Behandlungen mit kosmetischem Zweck und sie statuiert ein umfassendes Verbot von gefährlichen Laserpointern. Zudem wird die bereits heute bestehende Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (SLV, ST 814.49) in die neue Verordnung integriert und damit auf eine erweiterte gesetzliche Grundlage abgestützt.

Sie bitten uns einerseits noch einmal zu verifizieren, ob unseren Aussagen zum Ressourcenbedarf des kantonalen Vollzugs (S. 5 erl. Bericht) plausibel sind, andererseits bitten Sie uns zu prüfen, ob zur Einführung des neuen Gesetzes und des entsprechenden Ausführungsrechts Anpassungen im kantonalen Recht nötig sein werden und falls ja, bis wann wir diese in Kraft setzen können.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Revisionsentwurf. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG hat sich der Regierungsrat zustimmend zur Schaffung einer rechtlichen Basis zur Reduktion der Risiken durch die erwähnten Gefahren auf Bundesebene zu schaffen. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen.

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich der Regierungsrat dahingehend geäußert, dass er das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüßen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Das Finanzdepartement beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Art. 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

- a. Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende **und Drittpersonen** geblendet werden;
- b. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 einhalten.

Art. 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters ergänzen:

Die Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters nach Art. 18 mit Verweisen auf Anhang 4 Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 und den weiteren Verweisen im Anhang auf die Ziffern 2.2-2.7 bzw. 2.2-2.7 und 3.1.2 aus Anhang 4 sollen für jede Veranstaltungskategorie einzeln in der Vollzugshilfe und im Meldeformular zusammengestellt werden.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Antrag zu Anhang 4, Ziffer 3.1 Beschallung während höchstens 3 Stunden und Ziffer 3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden:

"die Ziffern 2.1-2.7 befolgen" ist jeweils durch "die Ziffern 2.2-2.7 befolgen" zu ersetzen.

Antrag zu Anhang 4, 5.3 Schallpegelaufzeichnung:

Für die Erfüllung der Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung ist ein Musterprotokoll zur Verfügung zu stellen. Sinnvollerweis in der Vollzugshilfe.

Die Definierung von klaren Schallpegelgrenzwerten begrüssen wir. Kritisch sehen wir die Ausdehnung des Schallgrenzwertes auf Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall. Die Messung und Aufzeichnung der Grenzwerte bei Veranstaltungen mit elektromagnetisch verstärktem Schall sind inzwischen etabliert und werden in der Regel direkt durch die entsprechenden Eventtechnikfirmen vorgenommen. Damit beschränkt sich die Aufgabe der Polizei darauf, im Verdachtsfall die Aufzeichnungen zu edieren und zu kontrollieren. Dieses Vorgehen ist jedoch bei Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall nicht möglich. Hier muss entweder durch die Vollzugsbehörde, derzeit die Kantonspolizei, gemessen oder die Veranstalter verpflichtet werden eine externe Firma mit den Messungen zu beauftragen. Bei der ersten Variante fehlen der Kantonspolizei die technischen Gerätschaften, die Ausbildung und die Ressourcen. Bei der zweiten Variante muss der Veranstalter die entsprechenden Mehrkosten tragen. In jedem Fall aber sind die Verantwortlichkeiten und das Vorgehen in einer kantonalen Verordnung klar zu regeln und der Kantonspolizei sind die entsprechenden Ressourcen für den Vollzug zu gewähren.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Das Finanzdepartement lehnt das vollständige Verbot von Lasern, die die Klasse 1 überschreiten (Art. 22 V-NISSG) ab. Vom Verbot wären insbesondere auch die heute sehr häufig eingesetzten Presenter betroffen, welche in der Regel in den Klassen 2 oder 3R einzureihen sind. Das vollständige Verbot, das auch den Besitz entsprechender Laser unter Strafe stellt und somit als Offizialdelikt taxiert wird, ist aus unserer Sicht nicht handhabbar und auch nicht angemessen und verhältnismässig. Besser wäre es, die missbräuchliche Verwendung sowie die Einfuhr und Abgabe zu verbieten und unter Strafe zu stellen. So würde sich der Aufwand der Strafverfolgungsbehörden in Massen halten und die bedenklichen Laserpointer würden über die Jahre trotzdem verschwinden.

6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb für das Finanzdepartement eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 ist das Finanzdepartement einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Das Finanzdepartement beantragt, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Antrag zu Art. 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung: Der Zugriff und Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden auf und über das Meldeportal sowie die Informationen über eingegangene Meldungen ist zu gewähren.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Das Finanzdepartement erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss

davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Das Finanzdepartement beantragt deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Bemerkung zum Ressourcenbedarf:

Gemäss erläuterndem Bericht zur Verordnung beläuft sich der Aufwand für die Kantone auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton. Dieser Aufwand trifft nach unserer Einschätzung auf grosse Kantone zu, nicht aber auf den Kanton Obwalden, mit einer sehr kleinen Anzahl von Betrieben.

Den Aufwand für eine Vollzugskampagne in Betrieben die Behandlungen zu kosmetischen Zwecken anbieten schätzen wir gemäss einer Stellungnahme der Kantonsapothekerin auf drei Personenarbeitstage jährlich.

Bei den Veranstaltungen mit Schall gehen wir davon aus, dass die Verantwortlichkeiten und das Vorgehen in einer kantonalen Verordnung klar zu regeln ist.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Landammann

Brief als PDF und Word-Version per Email an:
dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Kopie an:

- Staatskanzlei (zur Abschreibung von G.-Nr. OWSTK.3135)